

FACTSHEET EL-REFORM

Besitzstandsregelung in den Übergangsbestimmungen

September 2020

Die Gesetzesänderungen der EL-Reform treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Ab diesem Datum sind die Änderungen grundsätzlich bei allen EL-Berechnungen zu berücksichtigen. Es gibt allerdings eine wichtige **Ausnahme**:

Hat die EL-Reform für Personen, die bis 31. Dezember 2020 bereits Ergänzungsleistungen bezogen haben, insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder gar einen Verlust des Anspruches auf Ergänzungsleistungen zur Folge, gilt während 3 Jahren – also für die Jahre 2021, 2022 und 2023 – das bisherige Recht (sog. Besitzstand).

Für den Zeitraum ab 1. Januar 2021 wird die EL-Stelle den Anspruch auf Ergänzungsleistungen also einmal nach dem neuen und einmal nach dem alten Recht berechnen müssen. Aufgrund der Besitzstandsregelung wird sodann der höhere Betrag ausgerichtet.

Die Besitzstandsregelung kann somit dazu führen, dass die per 1. Januar 2021 geltenden neuen Mietzinsmaxima bei Personen, bei denen die Ergänzungsleistungen nach dem bisherigen Recht insgesamt höher ausfallen, erst ab 1. Januar 2024 angewendet werden.

Beispiel

Das Ehepaar Z hat eine Tochter im Alter von 3 Jahren und einen Sohn im Alter von 5 Jahren. Die Familie wohnt in Nyon (ab 2021 Mietzinsregion 2). Der Mietzins für ihre 3,5-Zimmerwohnung beträgt CHF 1'700.-- pro Monat bzw. CHF 20'400.-- pro Jahr.

Die EL-Reform bringt für die Familie Z folgende Änderungen:

- Das Mietzinsmaximum erhöht sich von CHF 15'000.-- auf CHF 20'400.--.
- Der Lebensunterhalt der beiden unter 11 Jahre alten Kinder reduziert sich von je CHF 10'170.-- auf CHF 7'080.-- für das 1. Kind und CHF 5'900.-- für das 2. Kind (Beträge Stand 2020).
- Die restlichen Parameter ändern sich im Fall der Familie Z nicht.



Die EL-Stelle wird die EL-Berechnung einmal nach dem alten Recht und einmal nach dem neuen Recht vornehmen (Beträge Stand 2020).

	altes Recht	neues Recht
Allgemeiner Lebensunterhalt Sohn	CHF 10'170.–	CHF 7'080.–
Allgemeiner Lebensunterhalt Tochter	CHF 10'170.–	CHF 5'900.–
Anrechenbarer Mietzins	CHF 15'000.–	CHF 20'400.–
Summe	CHF 35'340.–	CHF 33'380.–

Da die EL-Berechnung unter Berücksichtigung der unveränderten anderen Parameter (Lebensunterhalt Ehepaar, Krankenkassenprämie, Vermögen etc.) bei der Familie Z nach dem alten Recht höhere EL ergibt als nach dem neuen Recht, wird die Familie Z bis längstens Ende 2023 von der Besitzstandsregelung profitieren können. Sofern sich keine massgeblichen Veränderungen in ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen und bei ihren Ausgaben ergeben, werden die neuen Bestimmungen für die Familie Z erst ab 1.1.2024 angewendet.